

FACT SHEET.

Beauftragtenwesen.



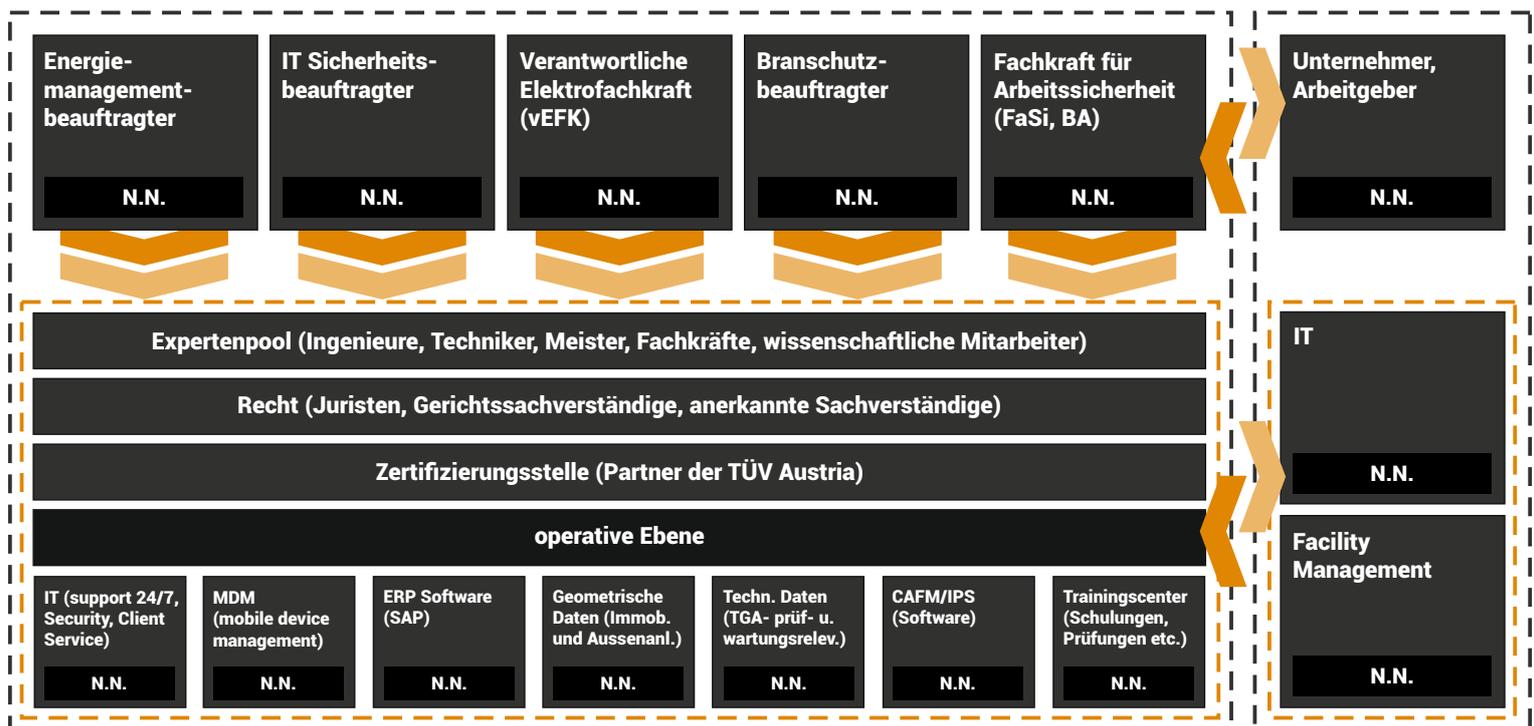
Eine klare Zuordnung.

Pflichten verantwortungsvoll umsetzen.

Um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten vor gefährlichen Einwirkungen zu schützen, werden in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, so z. B. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Beauftragte für Gefahrgut, Abfall, Gewässer- und Strahlenschutz. Um die Gefahren für Mensch und Umwelt durch Stoffe und Verfahren, die im Arbeitsprozess Anwendung finden, zu vermindern, hat der Verordnungsgeber für bestimmte Bereiche oder Verfahren die Benennung von Betriebsbeauftragten gesetzlich verankert. Dabei ist der Beauftragte nicht der verlängerte Arm der Behörden, sondern ein Berater des Unternehmens in seinem Fachgebiet. Diese können auch extern bestellt werden.



Organisieren der Verantwortung. Projektorganigramm „ambrosia in der Praxis“.



Gestellung der Verantwortung. Kompetenzen vor Ort.

Gestellung der verantwortlichen Elektrofachkraft vEFK

Ein Unternehmer trägt in seinem Betrieb die alleinige Verantwortung (und ist die Schlüsselfigur) für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Als Richtlinie dafür stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) den Präventionsgedanken in den Vordergrund. Die Beurteilung von Arbeitsbedingungen, das Festlegen geeigneter Schutzmaßnahmen und die Übertragung von Arbeiten an fachlich und persönlich geeignete Personen, stellen Unternehmerpflichten dar, die es in einzelnen Fachbereichen nahezu unumgänglich macht, Führungskräfte in die Unternehmerverantwortung einzubinden. Bedient sich der Unternehmer nicht dieser Möglichkeit, wenn er selbst nicht in der Lage ist, diese Aufgabe richtig und umfassend zu erfüllen, spricht man von einem Organisationsverschulden nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Gestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die DGUV Vorschrift 2 regelt die Aufgaben und Einsatzzeiten für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte. In § 2 wird der Unternehmer verpflichtet, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen oder zu beauftragen.

Gestellung eines Brandschutzbeauftragten

Der Unternehmer ist für den Brandschutz in seinem Betrieb verantwortlich. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die baulichen Anlagen insbesondere auch instand gehalten werden, damit der Entstehung von Schadensfeuern vorgebeugt wird. Dies gilt zum Schutz der Arbeitnehmer und dem Schutz der Sachgüter. Durch diese vielfältigen und speziellen Aufgaben des Brandschutzes ist es für jedes Unternehmen zweckmäßig, einen Brandschutzbeauftragten zu benennen, wenn dies nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen (§ 54 BauO NRW, Sonderbauten nach § 68 BauO NRW, Industriebau-richtlinie NRW bzw. VkVO Verkaufsstättenverordnung § 26 Abs. 2) gefordert wird.